



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Parkplatzreglement

Jegenstorf



13. Juni 2003

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Die Einwohnergemeinde Jegenstorf erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19.12.1958
- das Bundesgesetz über die Ordnungsbussen vom 06.10.1995
- die Strassenpolizeiverordnung vom 11.01.1978

folgendes **Parkplatzreglement**:

Zweck	<p>Art. 1 Die öffentlichen Parkplätze werden zur Erreichung folgender Ziele bewirtschaftet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zweckmässige Nutzung des vorhandenen Parkraumes, – Einschränkung der Fremdparkierung, – Abgeltung für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung.
Geltungsbereich	<p>Art. 2 Die Befugnis zur Einführung der Parkplatzbewirtschaftung sowie die örtliche Bezeichnung der Parkierungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.</p>
Bewirtschaftungsarten	<p>Art. 3 ¹Die Bewirtschaftung kann mittels <i>blauen Zonen, Parkkarten, Parkuhren, Ticketautomaten</i> und dergleichen erfolgen. ²Die Bewirtschaftungsart sowie das Definieren der Parkzonenbereiche liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.</p>
Parkkarten	<p>Art. 4 ¹Wer in den <i>blauen Zonen</i> die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte für den entsprechenden Parkzonenbereich beziehen. Als Dauerparkierung gilt jegliches Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies in der Zone vorgesehen ist. ²Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Für diese Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt. ³Zum Bezug von Parkkarten sind berechtigt: a Anwohner, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind und in einer entsprechenden Zone wohnen. b Mitarbeiter von Betrieben, die in der entsprechenden Parkzone ansässig sind, sofern sie für die Berufsausübung zwingend und regelmässig auf ihr Fahrzeug angewiesen sind. c In besonderen Fällen (z. B. bei Sperrung von öffentlichen Anlagen während einer längeren Zeit aufgrund von Baustellen, Festen und Anlässen, etc.) können weitere Parkkarten abgegeben werden. ⁴Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte. ⁵Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund. ⁶Die Parkkarte berechtigt, zu den auf der Parkkarte festgelegten Bedingungen, ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger auf öffentlichem Grund zu parkieren. ⁷Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. wegen Baustellen, Veranstaltungen etc.).</p>

	<p>⁸Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p> <p>⁹Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, haben die direkten Anwohner gegenüber den anderen Berechtigten Vorrang bei der Zuteilung einer Parkkarte.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 5 ¹Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung kann gebührenpflichtig sein.</p>
Gebührenrahmen	<p>²Für die konkrete Festsetzung der Gebühren bei <i>Parkkarten, Parkuhren und Ticketautomaten</i> ist der Gemeinderat zuständig. Die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren sind nach deren Festlegung und nach Änderungen zu veröffentlichen.</p> <p>³Es gelten folgende Gebührenobergrenzen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a Parkplätze: bis max. Fr. 2.00 pro Stunde (Ticketautomat oder Parkuhr)</p> <p style="margin-left: 20px;">b Parkkarten: max. Fr. 120.00 pro Monat oder max. Fr. 1'200.00 pro Jahr.</p> <p>⁴Spezielle Bewilligungen (z.B. bei Anlässen etc.) erteilt der Gemeinderat.</p> <p>⁵Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze.</p>
Wegfall der Voraussetzung/Entzug der Parkkarte	<p>Art. 6 ¹Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkkarte, so ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 14 Tagen zurückzugeben.</p> <p>²Werden Parkkarten vor Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr. Es werden nur ganze Monate berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der entsprechenden Parkkarte.</p> <p>³Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>
Ausführungsbestimmungen und Vollzug	<p>Art. 7 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt den Vollzug.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 8 ¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglementes werden in Anwendung des Gemeindegesetzes (Art. 58 Abs. 2) mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.</p> <p>²Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge können unter Kostenfolge abgeschleppt werden.</p> <p>³Die Bussenverfügungen werden vom Gemeinderat erlassen oder die Ausführung durch ihn an ein Kontrollorgan übertragen.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 9 ¹Verfügungen der Gemeindebehörde können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).</p>

Inkrafttreten **Art. 10**
Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2003 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Jegenstorf haben dieses Parkplatzbewirtschaftungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2003 genehmigt.

Jegenstorf, 20. Juni 2003

EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

Der Präsident:



Walter Widmer

Der Sekretär:



Richard Holzäpfel

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Parkplatzbewirtschaftungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 20. Juni 2003

Der Gemeindegemeinschreiber:



Richard Holzäpfel